

## Durchführungsbestimmungen zum Spielbetrieb nach VSPO § 2, 2 a

### 1. Redaktionelle Anmerkung:

Die Durchführungsbestimmungen zum Spielbetrieb werden jährlich veröffentlicht.

Sie interpretieren und ergänzen die Ordnungen des WVV und sind als Bestandteil der Verbandsspielordnung (VSPO), sowohl für die Vereine als auch für die Staffelleiter und ggf. Rechtsinstanzen bindend. Rechtsgrundlage für den Spielbetrieb sind die Internationalen Volleyball-Spielregeln in der jeweils aktuellen Fassung in Verbindung mit der VSPO.

### 2. Erläuterungen und Ergänzungen zur VSPO:

**§ 6 (2)** Nach VSPO § 6,2 müssen von allen Vereinen, von denen Mannschaften in den Leistungsklassen der Landesliga und höher spielen Jugendmannschaften gem. § 6 Abs. 2 am WVV-Spielbetrieb teilnehmen.

Der Nachweis der Teilnahme wird durch die WVV-Geschäftsstelle **bis zum 1. März** überprüft, indem für Mannschaften bis zur Landesliga die zuständigen Bezirksspielwarte und für Mannschaften bis zur Regionalliga, der Verbandsspielwart, über die Vereine informiert werden, die keine Pflichtjugendmannschaft haben.

Vereine, die die Forderungen des § 6,2 nicht erfüllen, zahlen die entsprechende Ordnungsstrafe nach VSPO § 21, 1 I (im 1. Jahr € 300,00, im 2. Jahr € 600,00 und ab dem dritten Jahr € 900,00). Es gibt keine Rückstufungen wegen fehlender Pflichtjugendmannschaft mehr.

Falls ein Verein Verschulden des WVV oder höhere Gewalt geltend machen will, so ist der entsprechende Antrag sofort nach Kenntnis der Tatsachen an den VSA zu stellen.

**§ 6 (4)** Die Spielhallen der Vereine müssen den Abmessungen der Bestimmung der VSPO § 6,4 entsprechen, wobei die Hallenhöhen durch entsprechende DIN-Normen für den Sporthallenbau vorgegeben sind. Bewegliche Hindernisse innerhalb des vorgeschriebenen Freiraumes sind vom Ausrichter vor Spielbeginn zu entfernen, soweit dies ohne große Umbauten möglich ist. In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Spielwart auf Antrag eine Sondergenehmigung erteilen. Bei kleineren Abweichungen in der Hallenhöhe und der Freizone entscheidet der zuständige Spielwart über eine Zulassung der Spielhalle.

**§ 7** Legt der VSA eine Sonderregelung über den Auf- und Abstieg bzw. abweichende Staffelstärke nach VSPO § 7,1f bzw. § 5,3 fest, so ist diese vom zuständigen Staffelleiter mit dem Spielplan zu veröffentlichen.

**§ 8** Ein Spieler ist erst spielberechtigt, wenn der zuständige Staffelleiter - bei dessen Verhinderung - der zuständige Spielwart - die Jahresberechtigung im Spielerpass eingetragen hat.

**§ 12** Die Jahresberechtigung wird vom zuständigen Staffelleiter durch Eintragung der Leistungsklasse, des Datums der Eintragung und seiner Unterschrift erteilt. Er hat dabei die Vereinszugehörigkeit und die Gültigkeit des Spielerpasses zu beachten.

Der **Spielbeginn** des ersten Spieles darf samstags nicht vor 15.00 Uhr und sonntags nicht vor 10.00 Uhr (in den Leistungsklassen Regionalliga und Oberliga samstags nicht vor 16.00 Uhr und sonntags nicht vor 11.00 Uhr) angesetzt werden. Bei schriftlichem Einverständnis der beteiligten Mannschaften gegenüber dem zuständigen Staffelleiter ist ein früherer Spielbeginn möglich. Die Spiele sind weiterhin so anzusetzen, dass der Anpfiff der ersten Begegnung spätestens zu den folgenden Zeiten stattfinden kann:

<u>Ansetzung als</u>	<u>samstags</u>	<u>sonntags</u>
Einzelspiel	20.00 Uhr	<b>17.00 Uhr</b> (Ausnahmen können nur die Staffelleiter genehmigen)
Doppelspiele	18.00 Uhr	16.00 Uhr
Dreierturniere	16.00 Uhr	14.00 Uhr

Die Spielhalle muss grundsätzlich **eine Stunde** vor Beginn des ersten Spieles geöffnet sein. In der Zeit 60-45 Min. vor dem offiziellen Spielbeginn steht das Spielfeld der Heimmannschaft zur Verfügung, in der Zeit 45-30 Min. vor Spielbeginn der Gastmannschaft. Anschließend steht das Spielfeld beiden Mannschaften zur Verfügung.

**§ 13** Wird ein Spieler in einer höherklassigen Mannschaft seines Vereins eingesetzt, so werden die beiden ersten Einsätze vom 1. Schiedsrichter auf dem Spielerpass in den Feldern "1x höher" bzw. "2x höher" eingetragen. Der dritte Einsatz wird vom 1. Schiedsrichter im Feld "Festgespielt in Leistungsklasse" vermerkt. Dieser dritte Eintrag wird vom zuständigen Staffelleiter der Leistungsklasse, nach Zusendung des Spielerpasses innerhalb von 3 Tagen durch den Verein, gegengezeichnet. Erfolgt die Einsendung nicht innerhalb dieser Frist werden alle Spiele (ab dem 3. höher spielen, Spiele in denen der entsprechende Spieler/in eingesetzt wird) der entsprechenden Mannschaft(en) wegen fehlender Spielberechtigung mit Spielverlust gewertet.

Jugendspieler U20 und jünger dürfen in ihrem Verein beliebig oft höherklassig spielen (ausgenommen an den ersten beiden Spieltagen), ohne sich festzuspielen. Details sind in der VSPO § 13 (5) nachzulesen.

#### **§ 15: Definition des Begriffs Spielverlegung**

Eine Spielverlegung ist jede Verlegung von Pflichtspielen auf einen anderen Termin als im Rahmenspielplan vorgegeben oder nach Herausgabe des Spielplans (Spieltag, Spielort und Spielbeginn). Nach dem letzten Spieltag, vor den Relegationsspielen, dürfen grundsätzlich keine Spiele nachgeholt werden. Bei zentralem Schiedsrichtereinsatz ist die Regelung der VSPO § 10,6 zu beachten.

- Für **vorhersehbare Spielverlegungen** gelten folgende Regelungen:

##### **Anerkannte Gründe für Spielverlegungen sind:**

- kurzfristige Sperrung der Spielhalle ohne Ausweichmöglichkeit,
- Doppelbelegung der Spielhalle durch fehlerhafte Reservierung des zuständigen Sportamtes,
- Terminüberschneidungen durch Pokalspiele (§ 10,5) oder Bezirks- bzw. WVV-Meisterschaften (§ 10,4).
- die Teilnahme an schulischen oder kirchlichen Veranstaltungen bei Vorlage des entsprechenden Nachweises der Schule oder Kirche beim zuständigen Staffelleiter. *(Dies gilt jedoch nur sofern weniger als 6 Spieler nach Mannschaftsmeldeliste zur Verfügung stehen und aus unterklassigen Mannschaften nicht aufgefüllt werden kann)*
- Terminierung von Pflichtspielen in den Herbstferien (eine Verlegung kann ohne Zustimmung des Gegners beantragt werden). Bei Antragsstellung muss der neue Spieltermin bekanntgegeben werden, die schriftliche Zustimmung der beteiligten Mannschaften ist beizufügen.

**Unzureichend** ist z.B. das Fehlen einzelner Spieler durch Urlaub, berufliche Verhinderung oder Einsatz in anderen Mannschaften.

Die Vereine haben innerhalb von sieben Tagen nach Kenntnis des Verlegungsgrundes (Erhalt des Spielplanes) die Spielverlegung bzw. Spielabsetzung beim zuständigen Staffelleiter schriftlich zu beantragen. In den Leistungsklassen mit zentralem Schiedsrichtereinsatz wird eine Gebühr in Höhe von € 25,50 erhoben, die mit Antragstellung zu überweisen ist.

Falls organisatorisch (geeigneter Spieltermin und zur Verfügung stehende Spielhalle) möglich, soll das Spiel vorverlegt werden. Der zuständige Staffelleiter hat Wettbewerbsverzerrungen durch eine geänderte Spielreihenfolge zu vermeiden.

Werden die vorgegebenen Fristen nicht eingehalten, wird der Antrag vom zuständigen Staffelleiter abgelehnt bzw. das betreffende Spiel mit Spielverlust gewertet.

Alle Einigungen über Verlegungen und neue Spieltermine **müssen** zwischen den beteiligten Mannschaften und dem zuständigen Staffelleiter **schriftlich** durchgeführt werden.

- Für **kurzfristig erforderliche Spielverlegungen** gelten folgende Regelungen:

Erachtet eine Gastmannschaft die Anreise zu einem Auswärtsspiel aufgrund der bestehenden Wetterlage und der damit wetterbedingten Unbefahrbarkeit der Straßen (vom Vereinsort zum Spielort) vor dem Hintergrund einer erhöhten Unfallgefahr für unverantwortlich, so hat die Gastmannschaft die kurzfristige Spielverlegung am Spieltag (spätestens drei Stunden vor Spielbeginn) beim zuständigen Staffelleiter unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Der Antrag ist nicht formgebunden. Der Staffelleiter entscheidet nach Rücksprache mit dem zuständigen Spielwart über den Antrag. Sind dem Antrag der Gastmannschaft Nachweise über die wetterbedingte Unbefahrbarkeit von Straßen, die von der Gastmannschaft zur Anreise zum Spielort benutzt werden müssen, beigefügt, kann der Staffelleiter dem Antrag auf Spielverlegung statt zu geben. Gleichzeitig mit Einreichung des Antrages beim Staffelleiter ist die Heimmannschaft über den gestellten Antrag auf Spielverlegung von der Gastmannschaft zu informieren. Vor der Entscheidung kann der Staffelleiter die Heimmannschaft anhören. Wird dem Antrag der Gastmannschaft auf kurzfristige Spielverlegung stattgegeben, so soll das ausgefallene Spiel schnellstmöglich nachgeholt werden.

Ist eine kurzfristige Kontaktaufnahme der Gastmannschaft zum Staffelleiter nicht möglich und möchte die Gastmannschaft aufgrund der Wetterlage nicht zum Auswärtsspiel anreisen, so hat die Gastmannschaft die Heimmannschaft über die eigens getroffene Entscheidung spätestens drei Stunden vor Spielbeginn zu informieren und den Antrag auf Spielverlegung schriftlich beim zuständigen Staffelleiter innerhalb von zwei Tagen nach dem eigentlichen Spieltag einzureichen. Erachtet der Staffelleiter die angegebenen und darlegten Gründe der Gastmannschaft als nicht ausreichend an, so wertet er das ausgefallene Spiel mit 3:0, 25:0, 25:0, 25:0 für die Heimmannschaft, andernfalls hat der Staffelleiter dem Antrag stattzugeben und auf eine schnellstmögliche Nachholung des ausgefallenen Spiels hinzuwirken.

„Höhere Gewalt“ durch Witterungsbedingungen liegt nur dann vor, wenn

- Straßen kurzfristig wegen Unbefahrbarkeit behördlich gesperrt sind,
- eine Umfahrung des gesperrten Teilstückes nicht möglich ist,
- ein behördlich verhängtes allgemeines Fahrverbot besteht,
- Anreise zum Zielort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist, da keine Verbindungen am selben Tag bestehen,
- öffentliche Verkehrsmittel den Betrieb eingestellt haben,
- laut Fahrplan eine Rückreise am selben Tag (Antritt der Reise) mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist.

Bei plötzlicher Erkrankung oder Verletzung mehrerer Spieler kann der Verein "**Höhere Gewalt**" geltend machen, wenn die Voraussetzungen nach § 15,5 erfüllt sind. Bei Falschangaben können die spielleitenden Stellen hier ein Strafverfahren einleiten. Sind diese Bedingungen bereits vor dem Spieltermin erfüllt, muss der zuständige Staffelleiter das Spiel absetzen.

*Wird eine Mannschaft durch eine plötzliche Krankheitswelle (innerhalb der Mannschaft einer Epidemie ähnlichen Erkrankung) unvollständig, dann kann der § 15 (5a-d) zur Anwendung kommen. – Dies gilt aber nur für einen Zeitraum von max. 14 Tagen.*

*Würde eine Mannschaft ohne weitere unterklassige Mannschaft am Spielbetrieb teilnehmen, dann wird die Langzeiterkrankung eines Spielers als Spielunfähigkeit gemäß § 15 (5a-d) gewertet*

und der Spieler wird zu den kurzfristig Erkrankten hinzu gerechnet. Das ärztliche Attest dieses Spielers ist ebenfalls einzuschicken.

Trotz eines ärztlichen Attestes kann der betreffende Spieler nicht daran gehindert werden, dass er an einem Spiel teilnimmt – der Spieler ist spielberechtigt.

(Quelle VG vom 18.Feb. 2011)

Staus bei der Anreise zu einem Pflichtspiel können grundsätzlich **nicht** als „Höhere Gewalt“ anerkannt werden. Nur in besonderen Einzelfällen müssen die Rechtsinstanzen von Fall zu Fall gesondert entscheiden. Der Nachweis **muss** innerhalb von 8 Tagen nach dem Spieltag erfolgen.

Kurzfristige Spielverlegungen können nur durch den zuständigen Staffelleiter vorgenommen werden.

▪ **Verfahren für die Neuansetzung kurzfristig abgesagter Pflichtspiele:**

Die beteiligten Mannschaften haben eine Frist von **drei** Wochen nach dem für das Spiel vorgesehenen Termin, innerhalb der das Spiel ausgetragen sein muss; innerhalb einer Frist von **sieben** Tagen muss der verursachende Verein dem zuständigen Staffelleiter den mit dem Gegner(n) vereinbarten Spieltermin mitgeteilt haben (Tausch des Heimrechts ist möglich). Dem zuständigen Staffelleiter ist in jedem Fall eine schriftliche Einigung über den Nachholtermin vorzulegen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Einigung über den Termin, so legt der zuständige Staffelleiter, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Spielhalle, den Spieltermin und den Spielort fest.

Hierbei ist es zumutbar, dass Mannschaften sowohl am Samstag **und** am Sonntag antreten müssen. Findet das Spiel innerhalb der Frist nicht statt, so wird es für beide Mannschaften mit Spielverlust gewertet.

**§ 16** Der zuständige Staffelleiter gibt mit dem Spielplan die Ergebnissammelstelle mit genauer Telefon- / FAX-Nummer und Zeitraum für die Ergebnisdurchsage bekannt.

**§ 17:** Der zuständige Staffelleiter wertet die Spielberichtsbögen, unter Beachtung der Spielberechtigung, des Spielergebnisses und der Bemerkungen aus.  
Der zuständige Staffelleiter belegt alle aus dem Spielberichtsbogen und dem Spielbetrieb hervorgehenden Verstöße innerhalb von 21 Tagen nach Kenntnis mit der entsprechenden **Ordnungsstrafe** nach VSPO § 21,1 und veröffentlicht diese im folgenden Rundschreiben. Nach VSPO § 21 (4) muss ein Ordnungsstrafenbescheid Datum und Unterschrift des Ausstellers tragen, da er sonst unwirksam ist.

Im vereinfachten Zahlungsverfahren nach VSPO § 21,4 Abs. 2 betragen die Portokosten zurzeit € 1,10. Der Strafbescheid wird mit normalem Rundschreiben versandt. Ansonsten betragen die Portokosten für Übergabe-Einschreiben € 3,15 (Porto für die Mannschaft € 2,60 + € 0,55 für Kopie an die WVV- Geschäftsstelle). Es dürfen nur die offiziellen Formulare (Blocks oder das Downloadformular von der Homepage) genutzt werden.

Die rote Kopie (beim Download eine Kopie) des Strafbescheides ist umgehend an die WVV-Geschäftsstelle zu senden.

Nach VSPO § 21,7 muss der bestrafte Verein die Zahlung der Ordnungsstrafe innerhalb von zwei Wochen vornehmen. Bei Zahlungsverzug erfolgt eine gebührenpflichtige Mahnung gem. § 11 der VFO. Die nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zur Zahlung stattfindenden Spiele der betreffenden Mannschaft werden nach VSPO § 21, 7 mit Punktverlust gewertet. Wird die Strafe zum Saisonende nicht gezahlt, so geht die erreichte Spielklasse verloren.

**§ 21** Verstöße, die die Spielanlage und Spielkleidung betreffen, dürfen vom zuständigen Staffelleiter nur geahndet werden, wenn diese auch im Spielberichtsbogen eingetragen sind.

Bei **Mängeln an der Spielanlage** (nicht ordnungsgemäße Linien, zu geringe Freizone, fehlende Netzanntenen, frei bewegliche Gegenstände über dem Spielfeld, Hallenbeleuchtung **unter 400 Lux**, Nichtverwendung des offiziellen Spielballes) kann ein beteiligter Verein seine Bereitschaft zum Spiel verweigern. Der zuständige Staffelleiter **muss** die entsprechende Ordnungsstrafe verhängen und das Spiel auf Kosten des Verursachers (Ausrichter) neu ansetzen. Im Wiederholungsfall kann u. a. die Spielhalle für die Heimspiele dieser Mannschaft gesperrt werden. Die Abmessungen der Spielhallen sind in der VSPO § 6 (4) geregelt..

Weiterhin haben die Staffelleiter darauf hinzuweisen bzw. darauf zu achten, dass bei allen Pflichtspielen nur der offizielle Spielball des WVV (z. Zt. der **MOLTEN-Ball „V5M5000“ oder „IV58LC“**. **Die Heimmannschaft bestimmt das Modell des Spielballs**) verwendet wird. Für die RL gelten die Regelungen des DVV: hier muss als offizieller Spielball der **MIKASA MVA200** verwendet werden.

Zur Durchführung des geregelten Spielbetriebs kann der Staffelleiter Anweisungen erteilen. Diese können z.B. Fristsetzungen jeder Art, Besuch von Staffeltagen, Vorlage von Schiedsrichterlizenzen (nach VSPO § 14,4) oder die Spielabsetzung, -verlegung und -neuansetzung betreffen. Bei Verstößen verhängt der zuständige Staffelleiter die entsprechende Ordnungsstrafe in Höhe von € 15,50 nach VSPO § 21,1j.

### **Anlage 3 VSPO (Spielerpassordnung)**

**§ 2 (4)** Freigaben dürfen nur durch den nach § 26 BGB unterschriebberechtigten Vereinsvorstand erteilt werden.

### **3. Organisation des Spielbetriebs vor der Saison:**

Die Staffelleiter werden vom zuständigen Spielwart vor der Saison berufen und erhalten den Rahmenspielplan mit dem WVV-einheitlichen Rundschreiben Nr. 1 (Bezirkssklasse bis Oberliga) oder die Staffeleinteilung (übrige Leistungsklassen).

Der Rahmenspielplan wird mit dem 1. Rundschreiben an die offizielle Anschrift des Vereins (lt. WVV-Mitgliederverzeichnis) versandt. Für die Vereine ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen, die auf alle Entscheidungen des zuständigen Staffelleiters Anwendung findet.

Anhand der Angaben und Unterlagen der Vereine erstellt der zuständige Staffelleiter den endgültigen Spielplan und das Spielhallen- und Anschriftenverzeichnis der Mannschaftenverantwortlichen. Dieses Rundschreiben sendet er an die Mannschaftenverantwortlichen, den zuständigen Spielwart, den zuständigen Pressemitarbeiter und für die Leistungsklassen Oberliga und Regionalliga zusätzlich an den zuständigen Schiedsrichtereinsatzleiter.

Nach Abstimmung mit dem Verbandsspielwart und dem zuständigen Schiedsrichtereinsatzleiter laden die Staffelleiter der Regionalliga und Oberliga (z.Zt. ausgesetzt) mit dem ersten Rundschreiben zum Staffeltag ein. Dort werden Fragen, die den Ablauf des Spielbetriebs betreffen, geklärt (z.B. Organisation, Anfangszeiten, Schiedsrichtereinsatz, Pflichtschiedsrichter, Spielen mit / ohne Linienrichter u.a.).

In der Regionalliga und der Oberliga muss (Ausnahmen sind vom Verbandsspielwart zu genehmigen) der letzte Spieltag am gleichen Termin und zum gleichen Spielbeginn stattfinden. (nur bei 10er- und 12er - Staffeln)

Die Frist für die Zusendung der Spielerpässe und Mannschaftsliste beträgt 14 Tage vor dem ersten Spieltermin (VSPO § 12,8). Für jede Pässeintragung durch Staffelleiter oder Passstelle ist vom Verein ein ausreichend frankierter und an sich selbst adressierter Umschlag für die Rücksendung beizufügen.

#### **4. Organisation des Spielbetriebes während der Saison:**

Der zuständige Staffelleiter prüft nach jedem Spieltag die Spielberichtsbögen auf Spielergebnis, Spielberechtigung, Qualifikation der Schiedsrichter, Sanktionen und Bemerkungen.

Nach VSPO § 20 (5) müssen die spielleitenden Stellen Entscheidungen aus dem Spielbetrieb **innerhalb von 21 Tagen** nach Kenntnis treffen und allen Beteiligten mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich bekannt geben.

Angelegenheiten des Spielbetriebs, die nicht in der VSPO geregelt sind, entscheiden die zuständigen Staffelleiter nach vorheriger Rücksprache mit dem zuständigen Spielwart.

In der Regel erstellen die Staffelleiter **nach jedem dritten Spieltag** (in Staffeln mit zentralem SR-Einsatz nach jedem **zweiten** Spieltag) ein Rundschreiben mit folgendem Inhalt:

- a) fortlaufende Nummerierung mit genauer Bezeichnung der Staffel (Leistungsklasse, Staffel-Nr., Damen oder Herren)
- b) alle Spielergebnisse seit dem letzten Rundschreiben, bei zentralem SR-Einsatz mit Namen der SR
- c) die aktuelle Tabelle,
- d) verhängte Ordnungsstrafen,
- e) gegen Spieler, Trainer usw. ausgesprochene Sanktionen durch Schiedsrichter und daraus resultierende Sperren nach VSPO § 19
- f) Spielplanänderungen: Bei **Abmeldung von Mannschaften** in Staffeln mit 9 und weniger Mannschaften muss der Staffelleiter unter Berücksichtigung der gemeldeten Heimspieltermine einen neuen Spielplan erstellen. Eine Streichung einer Spielpaarung beinhaltet nicht, dass die verbleibende Mannschaft nur ein Schiedsgericht stellen muss und dadurch erhebliche Reisekosten hat.
- g) Bemerkungen (z. B. Anweisungen und Anschriftenänderungen).

Die Mannschaften sind verpflichtet, die fortlaufende Nummerierung der Rundschreiben zu prüfen.

Um die **Einheitlichkeit und Pressefreundlichkeit der Tabellen** zu gewährleisten, müssen diese folgendes Aussehen haben:

<u>Platz</u>	<u>Mannschaft</u>	<u>Spiele</u>	<u>Sätze</u>	<u>Punkte</u>	<u>Bälle</u> falls erforderlich
1.	SSF Fortuna Bonn II	6	18: 8	12:0	
2.	SC Halle	7	20: 8	12:2	
3.	VC Essen-Borbeck	7	18: 6	12:2	

Für die Ermittlung der Platzierung gilt die folgende Reihenfolge: Pluspunkte, Minuspunkte, Satzdiffenz, mehr erzielte Sätze, Balldifferenz und mehr erzielte Bälle. **Vereins- und Ortsbezeichnungen dürfen nicht abgekürzt** werden und die Nummerierung der Mannschaften des Vereins darf nicht fehlen.

Für die **Relegationsspiele** sind die Regelungen nach § 7,5 zu beachten, ggf. eine gesonderte Relegationsanweisung.

Zur Erleichterung seiner Arbeit erhält der Staffelleiter auf Anforderung von der WVV-Geschäftsstelle oder seinem Kreisspielwart (für KL und KK) folgende Unterlagen:

- Abrechnungsformulare für Porto-, Sach- und Telefonkosten,
- die aktuell gültigen WVV-Ordnungen,
- das Anschriftenverzeichnis des WVV,
- Formulare für Ordnungsstrafenbescheide (in Blockform oder das Downloadformular von der Homepage). **Selbst erstellte Strafbescheide und der Versand per email sind nicht zulässig.**

Die Leitung der Staffeln ist **kostenbewusst** durchzuführen. Am Ende der Hin- (**bis spät. 15. Januar eines Jahres**) und Rückrunde (oder auch nach Bedarf) schickt der Staffelleiter seine detaillierte Abrechnung der entstandenen Kosten der WVV-Geschäftsstelle.

erstattungsfähige Kosten:

Fotokopien/Ausdrucke	0,05€/ Blatt (höhere Kosten nur mit Beleg)
E-Mail-Versand	0,062 €/ E-Mail
Telefonkosten	0,062 €/ Einheit

Bei Versand von Rundschreiben per **E-Mail** können je Empfänger € 0,062 abgerechnet werden, sofern kein zusätzlicher Versand per Post erfolgt.

Die **Anlagen zum Rundschreiben Nr. 01** dürfen nur an die Mannschaften der Staffel versandt werden, **keinesfalls** an den übrigen Verteiler. Es können nur Kosten abgerechnet werden, die für die Leitung einer Staffel zwingend erforderlich sind.

Jeder Staffelleiter der Leistungsklassen Bezirksklasse bis Regionalliga erhält kostenlos das WVV-JOURNAL (die amtlichen Mitteilungen der WVV). Hier sind die Veröffentlichungen und ev. Anweisungen des VSA zu beachten.

#### **5. Verteiler für Rundschreiben:**

Zum Verteiler der Rundschreiben gehören grundsätzlich die Mannschaften, der zuständige Spielwart und die Ergebnissammelstelle, in Leistungsklassen mit zentralem SR-Einsatz auch der zuständige SR-Einsatzleiter und die SR-Abrechnungsstelle.

Der Verbandsspielwart erhält **alle** Rundschreiben der **VL bis RL**, sowie **nur** die Halbzeit- und Abschluss-Rundschreiben der BK, BeL und LL. Die Bezirksspielwarte erhalten **alle** Rundschreiben der **KL, BK, BeL, LL, und der VL** ihrer Zuständigkeit.

Staffelleiter bezirksübergreifender Staffeln senden die beiden letzten Rundschreiben an die entsprechenden Bezirksspielwarte. Die zuständigen Bezirksspielwarte und die Kreisspielwarte erhalten die **Abschluss-Rundschreiben** der betreffenden BK.

#### **6. Schlussbemerkungen:**

Verbesserungen und Ergänzungsvorschläge können dem VSA jederzeit zur Überarbeitung mitgeteilt werden.

Für den  
Verbandsspielausschuss

Stand: 10. Juli 2011

gez. Fritz Hacke  
Verbandsspielwart